

Satzung

zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken

Ortsgemeinde Weiden

Gemäß Beschluß des Gemeinderates der Ortsgemeinde Weiden vom 19.11.97 wird aufgrund des §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortsgemeinde Weiden werden im westlichen Teil der Ortslage unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB festgelegt.

Die Grenzen des derzeit im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die einbezogenen Außenbereichsgrundstücke sind dem beigefügten katasteramtlichen Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

Durch die Satzung wird folgendes Grundstück, das bisher dem Außenbereich zuzuordnen war, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen:

Gemarkung Weiden

Flur 7

Flurstück 26 (teilweise)

§ 2

1. Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung durch Flächenversiegelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächenbefestigungen sind nur im dringend erforderlichen Maß zulässig. Zufahrten, KFZ-Stellplätze, Stell- und Lagerflächen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden. Zulässig hierzu sind z.B. Rasengittersteine, großfugige Pflasterbeläge (Fugenbreite mind. 1 cm), wassergebundene Decken, wasserdurchlässige poröse Steine (sog. Öko-Pflaster) u.ä.. Ausnahmen sind zulässig, wenn dies aus Gründen des Grundwasser- oder Bodenschutzes erforderlich ist. Dies ist gegebenenfalls im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen

2. Maßnahmen zur Gestaltung der Baugrundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

2.1 Die entstehenden Gebäude sind durch Anpflanzungen standortgerechter, heimischer Laubgehölze einzugrünen. Dazu sind auf den nicht überbauten Bereichen je angefangene 50 qm Geschoßfläche mindestens 1 standortgerechter heimischer Laubbaum oder Hochstamm-Obstbaum (Stammhöhe mind. 1,8 m) und 2 standortgerechte heimische Sträucher anzupflanzen. (Auswahl der Arten nach Artenliste unter Punkt 3)

2.2 Bei Befestigung von Freiflächen ist je 100 qm befestigte Fläche 1 standortgerechter heimischer Laubbaum oder Hochstamm-Obstbaum (Stammhöhe mind. 1,8 m) anzupflanzen. (Auswahl der Arten nach Artenliste unter Punkt 3). Bei eventuell notwendiger Versiegelung von Freiflächen sind 2 entsprechende Bäume je 100 qm versiegelter Fläche zu pflanzen.

Für die Anpflanzungen nach Punkt 2.1 und 2.2 sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:

Laubbäume: mindestens 1,4 m Höhe

Obstbäume: Hochstamm (Stammhöhe mind. 1,8 m), Stammumfang mind. 7 cm

Sträucher: mindestens 60 cm Höhe

Die Pflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen, zu schützen und auf Dauer zu erhalten.

Eventuelle Ausfälle sind zu ergänzen.

Eine Pflanzenauswahlliste ist dieser Satzung beigelegt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieser Satzung mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Satzung werden bekundet.

Weiden, den 17.02.98

Ortsgemeinde Weiden



Ortsbürgermeister



Hat vorgelegen
Kreisverwaltung Birkentanz

21.1.98 

Pflanzenauswahlliste

(Anlage zur Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken der Ortsgemeinde Weiden)

1. Bäume I. Ordnung:

Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Feldulme (*Ulmus carpinifolia*)
Bergulme (*Ulmus glabra*)

2. Bäume II. Ordnung:

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Wildkirsche (*Prunus avium*)
Birne (*Pyrus pyraeaster*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
Speierling (*Sorbus domestica*)
Wildapfel (*Malus sylvestris*)

3. Obstbäume:

Es sind nur Hochstämme (Stammhöhe mind. 1,8 m) alter Sorten für die Kompensationspflanzung zulässig.

Apfel:

Erbacher Mostapfel
Bohnapfel
Ontarioapfel
Winterrambour
Landsberger Renette
Rote Sternrenette
Baumannrenette

Birne:

Stuttgarter Geishirtle
Gute Graue
Conference
Pastorenbirne
Schweizer Wasserbirne
Weilerer Mostbirne

Kirsche:

Büttners rote Knorpelkirsche
Große Prinzessin
Große schwarze Knorpel
Hedelfinger
Schneiders späte Knorpel

Zwetschge:

Bühler Frühzwetschge
Worgenheimer
Hauszwetschge

Walnuß (*Juglans regia*)

4. Sträucher:

Berberitze (*Berberis vulgaris*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Rainwaide (*Ligustrum vulgare*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Weichselkirsche (*Prunus mahaleb*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)